



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN



SFB 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“
Projekt I: „Verfassung als institutionelle Ordnung des Politischen“

BILDUNGSWERK WEITERDENKEN
IN DER HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG e.V.

HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG BERLIN

„Europas neue Verfassung: Souveränität – Legitimität – Identität“ Wissenschaftliche Tagung Dresden 28./29. Oktober 2004

Thesepapiere/Manuskripte*

Sektion 1: Das Problem der Souveränität:

Roland Sturm: „Souveränität in der europäischen Verfassungsordnung“

Setzt man Souveränität in der Tradition von Jean Bodin mit Staatlichkeit gleich, wird unmittelbar deutlich, daß es der EU in ihrer heutigen Form ebenso wie in der zukünftigen nach Verabschiedung des Verfassungsvertrags an derselben gebricht. Die EU kontrolliert weder uneingeschränkt ihr Territorium, noch regiert sie auf diesem alleine. Gleiches gilt aber auch für die EU-Mitgliedstaaten. Diese sind nur noch der Bezeichnung nach Nationalstaaten und genügen den Maßstäben der Souveränität nur noch bedingt. „Wie“, so argumentierte Bodin: sollte jemand souverän genannt werden können, der die Rechtsprechung eines Höheren anerkennt (ich übersetze das mit EuGH), der seine Urteile aufhebt (ich übersetze das beispielsweise mit der Grundgesetzänderung aufgrund einer EU-Richtlinie im Fall Kreil, Stichwort Frauen in die Bundeswehr) und ihn bestraft, wenn er sich Fehlritte zuschulden kommen läßt (ich übersetze das mit Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission)?

Europäische Integration bedeutet also den Verlust nationalstaatlicher Souveränität, ohne daß diese vollständig durch eine neue europäische ersetzt würde. Die vollständige Abschaffung der Nationalstaaten, ja selbst deren politische Reduktion zu Gliedstaaten eines europäischen Bundes, ist kein Ziel der EU. Der Verfassungsvertrag hält in seinem

Artikel I-5 ausdrücklich fest: „Die Union achtet die Identität der Mitgliedstaaten“ und „Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit...“. Was entsteht bzw. entstehen soll ist eine „Souveränitäts-Vergemeinschaftung“ bzw. eine „Souveränitätspartnerschaft“ (die Begriffe stammen von dem früheren britischen Außenminister Sir Geoffrey Howe). Dies ist ein komplizierter, fremdartig klingender und schwer vermittelbarer Gedanke, was mich zu meiner ersten These führt:

These 1:

In den EU-Mitgliedstaaten wurde der Gedanke des Souveränitätsverlustes nicht ausreichend vermittelt, nicht zuletzt weil die nationalen politischen Eliten damit auch der Öffentlichkeit und den Wählern gegenüber ihre begrenzten Handlungsmöglichkeiten eingestehen müßten. Solange der nationalstaatliche Souveränitätstransfer nach Brüssel kein tagespolitisches Thema ist, entsteht immer wieder das Problem der Ablehnung europäischer politischer Entscheidungen, die nicht im nationalen Interesse scheinen, auch wenn diese ja nur mit der Zustimmung des eigenen Staates zur Substanz der Entscheidung oder mindestens zum Entscheidungsverfahren zustande kommen konnten. Aus der Kritik der vermeintlichen Souveränitätsanmaßung Brüssels erwächst die Gefahr des nationalistischen Rückfalls.

Warum ist es möglich, die Debatte um den Souveränitätstransfer weitgehend zu vermeiden? Hierfür gibt es zwei Erklärungen, die beide mit dem Verfassungsvertrag zu untermauern sind. Erstens, der Verfassungsvertrag verweigert ebenso wie die bisherigen europäischen Vertragswerke die Beantwortung der Finalitätsfrage, das heißt der Frage nach dem verfassungspolitischen Ziel der europäischen Integration. Föderalisten ebenso wie Intergouvernementalisten, oder beispielhaft in Nationen übersetzt, Deutsche wie Briten, können den Verfassungsvertrag mittragen. Hierzu hilft ein sehr weit gefaßter Ziel- und Wertekatalog. Die zentralen Begriffe des Verfassungsvertrags sind: Frieden, Demokratie, Wohlergehen etc. Wenn es konkreter wird, versteht sich der Verfassungsvertrag in erster Linie als Aufgabenkatalog. Die Aufgaben sind die eigentlichen Kernpunkte der Verfassung. So heißt es denn auch im Verfassungstext: „Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der

* Diese Thesepapiere/Manuskripte bitte nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Autoren zitieren.

Verfassung ergeben.“ Aufgabenerfüllung impliziert den Souveränitätstransfer macht ihn aber nicht zur Grundsatzfrage.

Für die Realität des Souveränitätstranfers aber noch wichtiger ist folgende Tatsache: Souveränitätsverluste kommen in der Gestalt der aufgabenbezogenen „begrenzten Einzelermächtigung“ daher. Die Mitgliedstaaten werden also im europäischen politischen Prozeß, auch selbst bei Vertragsverhandlungen, selten mit dem Gesamtbild der Europäisierung konfrontiert, sondern immer nur mit Teilaspekten sehr unterschiedlichen Gewichts. Zudem ist das Gewicht von Souveränitätstransfers insofern relativiert als die Europäisierung einzelner Politikfelder meist als Paketlösung geschieht. Das heißt, Mitgliedstaaten wägen nicht nur ab, was sie gemessen am aufgabenbezogenen Status Quo verlieren, sondern auch, was sie mit diesem Verlust im Tausch gewinnen oder vermeiden.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang des schrittweisen Souveränitätstransfers auch: Der Verfassungsvertrag hat die Bestimmungen des Artikels 308 des Amsterdamer Vertrages nicht entschärft, die als Souveränitäts“staubsauger“ wirken, weil sie die Kommission ermuntern, auch außerhalb der vertraglich festgelegten Ziele der EU, Kompetenzen einzufordern, scheint ihr ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines der Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen. Hierfür bedarf es zwar der Anhörung des Europäischen Parlamentes und vor allem eines einstimmigen Ratsbeschlusses. Der inkrementale bzw. eher technisch scheinende Charakter solcher Systemverschiebungen erleichtert wiederum häufig die Zustimmung des Rates.

Nach der Flexibilitätsklausel des Verfassungsvertrages gemäß Artikel I-17, die Artikel 308 ersetzt, kann die EU nun nicht wie bisher nur im Rahmen des Gemeinsamen Marktes tätig werden, sondern in den gesamten in Teil III der Verfassung festgelegten Politikbereichen (einschließlich also beispielsweise der Justiziellen Zusammenarbeit und der Sicherheits- und Verteidigungspolitik), wenn dies notwendig erscheint, um eines der Ziele der Verfassung zu verwirklichen. Dies weitet die Handlungsspielräume der Kommission deutlich aus.

Als Gegengewicht zur Flexibilitätsklausel und als Instrument zur Wahrung nationaler Souveränität bietet der Verfassungsvertrag das sogenannte Frühwarnsystem an, das

jedem nationalem Parlament, in Deutschland auch dem Bundesrat, erlaubt, binnen sechs Wochen nach Übermittlung eines Gesetzgebungsentwurfs eine begründete Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu übermitteln, in der dessen Unvereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip dargelegt werden kann. Bedenken von einem Drittel aller nationalen Parlamente führen zur Überprüfung des Gesetzentwurfs, aber verhindern kann ein solcher Widerstand die europäische Gesetzgebung nicht. Was bleibt ist die Klage vor dem Europäischen Gerichtshof. Hier möchte ich meine zweite These anschließen:

These 2:

Die Methode der begrenzten Einzelermächtigung erfordert wegen ihres inkrementalen Wirkens eigentlich schon einen Grundkonsens hinsichtlich des Gehalts europäischer Staatlichkeit. Da dieser aber fehlt, kommt es insbesondere in Umsetzungsfragen, beim sekundären Gemeinschaftsrecht, immer wieder zu Auseinandersetzungen mit der EU-Kommission, die für die Einhaltung der Verträge zuständig ist. Der Verfassungsvertrag setzt die Tradition des inkrementalistischen Souveränitätstransfers in der EU fort. Die Europäisierung von Politikfeldern schreitet dabei schneller voran als die Anerkennung gemeinschaftlicher Institutionen politischen Entscheidens in den Nationalstaaten. Und sie folgt der Logik der Aushandlung, nicht der der Verfassungspolitik.

Der Normalität der Ausübung und Arrondierung europäischer Souveränität steht der in den einzelnen Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße weiter geltende Glaube an unantastbare nationale Souveränitätsrechte gegenüber. Zudem ist für die 2004 hinzugekommenen Beitrittsländer der Gedanke der geteilten Souveränität eine besondere Herausforderung. Solange die Beitrittsverhandlungen liefen war für die Beitrittsländer die zentrale Frage, welche Art des Souveränitätsverzichts erfordert der *acquis communautaire*. Nach dem Beitritt ist weder der Prozeß des Souveränitätsverzichts beendet, noch bleibt der frühere und der zukünftige Souveränitätsverlust in der Substanz einseitiger Verzicht. Die gepoolte Souveränität der EU mit den Mitentscheidungsmöglichkeiten aller EU-Mitglieder erweitert auch für die Beitrittsländer wieder die Möglichkeiten nationalstaatlichen Handelns, die von den Beitrittsländern erkannt und genutzt werden müssen. Souveränität in der EU bedeutet in der Weltsicht der strategisch denkenden Mitgliedstaaten den Schritt vom „ich zu wir“ und für den angestrebten

Idealfall in Nutzenkategorien ausgedrückt: einen europäischen Mehrwert, an dem alle Mitgliedstaaten partizipieren. Dies führt mich zur dritten These:

These 3:

Die öffentliche Vermittlung der EU-Regierungspraxis unterschätzt die in den Verträgen, einschließlich des Verfassungsvertrages, angebotene Chance des Mehrwerts politischen Entscheidens durch das Poolen von Souveränität. Der Verfassungsvertrag zieht einige institutionelle Konsequenzen zur Erhöhung des Profils gemeinsam erzielbarer Politikergebnisse, wie die Einrichtung des Amtes eines EU-Außenministers und eines EU-Präsidenten des Europäischen Rates. Positive Erfahrungen mit gepoolter Souveränität liegen beispielsweise bereits in der gemeinsamen Handelspolitik vor. Wie weit die angestrebten Vertragsreformen bei der Kommunikation der Idee des europäischen Mehrwerts durch nationalen Souveränitätsverzicht erfolgreich sein können, ist nicht vorherzusehen. Vieles hängt von der Frage ab, wie die Renaissance nationalstaatlicher Interessenpolitik in der EU, die in den Vertragsverhandlungen von Nizza einen ersten Höhepunkt erlebte, sich auf das Nutzen der institutionellen Angebote des Verfassungsvertrags auswirkt.

Der Verfassungsvertrag trägt erstmals in der europäischen Vertragsgeschichte vorausschauend dem negativen Extremfall nationaler Souveränitätsbehauptung, sozusagen dem „Souveränitäts-GAU, Rechnung. Artikel I-59(1) sieht vor: „Jeder Mitgliedstaat kann gemäß seinen internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.“

Aber auch unterhalb der Austrittsschwelle geht der Verfassungsvertrag auf nationalstaatliche Gestaltungswünsche stärker ein. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, daß der Verfassungsvertrag nun auch die Offene Methode der Koordinierung in das Instrumentarium der EU miteinbezieht. Im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung entwickelt die EU Leitlinien und Zielvorstellungen, die im nationalen Rahmen und in mitgliedstaatlicher Abstimmung auf freiwilliger Basis und außerhalb des Institutionengefüges der EU umgesetzt werden. Politikfeldbezogen können so Souveränitätszuschreibungen noch flexibler gestaltet werden als bisher. Nationale Zusammenarbeit erhält den Vorzug vor supranationaler Integration.

Die Komponente nationalstaatlicher Souveränität stärkt auch eine sich bereits jetzt entwickelnde informelle Verfassungspraxis, die im institutionellen Bereich Souveränitätsübertragungen in Frage stellt. Der Kampf um das Prinzip: ein Land ein Kommissar machte deutlich, daß trotz eindeutiger Vertragsbestimmungen: „Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Europäischen Kommissare und die Kommission dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen“, so der Verfassungsvertrag (Art.I-25,4), nationale Begehlichkeiten laut geäußert werden und es ein ausgewachsenes Mißverständnis hinsichtlich der vertraglichen Pflichten der Kommission gibt, die von vielen Mitgliedstaaten weiter als ihre nationalen Vertreter gesehen werden. Ob nun Herr Verheugen Kanzler Schröders „industriepolitischer“ Pudel ist, oder ob das britische Parlament tatsächlich Überlegungen umsetzt, den britischen Kommissar regelmäßig zur Berichterstattung nach London zu bitten, mag in beiden Fällen dahin gestellt bleiben. Bedenklich stimmt jedenfalls, daß die Übertragung nationaler Souveränität an die EU, für die zentral die supranationale Konstruktion der Kommission steht und die seit den Römischen Verträgen, also seit nunmehr fast 50 Jahren unverändert ist, von Mitgliedstaaten immer noch nicht bzw. weniger als bisher verstanden wird.

Eine weitere informelle Aushöhlung der Souveränitätsübertragung zeichnet sich durch die wegen der erreichten Zahl der EU-Mitglieder unausweichliche Gruppenbildung der Mitgliedstaaten in der EU ab. Vieles ist in diesem Zusammenhang denkbar und manches auch machbar. Angefangen von einem Direktorium der drei großen Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien über Initiativen der Euro-Gruppe, auch zur Aushöhlung der Autonomie einer weiteren durch Souveränitätsübertragung konstituierten europäischen Institution, nämlich der Europäischen Zentralbank, bis hin zum Nutzen der „verstärkten Zusammenarbeit“, die der Verfassungsvertrag erleichtert. Letztere wird zwar ausdrücklich an eine Verwirklichung der Ziele der EU gebunden, aber wenn sich mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten einigen, wird man die praktischen Konsequenzen abwarten müssen. Sachlogisch kann es bei der verstärkten Zusammenarbeit nur um eine Vertiefung der Integration und damit einen weiteren Souveränitätstransfer nach Europa gehen. Beteiligung oder Nichtbeteiligung an Formen verstärkter Zusammenarbeit könnte sehr schnell unterschiedliche Wertschätzungen nationaler Souveränität in der Runde der EU-Mitgliedstaaten deutlich machen, wie dies heute schon die Kontroversen um die Euro-Einführung demonstrieren, die nur ein Teil der EU-Staaten vollzogen hat. Als These gefaßt, bedeutet dies:

These 4:

Der Verfassungsvertrag geht schonend mit mitgliedstaatlichen Souveränitätsansprüchen um. Letztere haben informell an Gewicht gewonnen. Die Mitgliedstaaten haben auch nach dem Verfassungsvertrag ihren Gestaltungswillen nicht grundsätzlich begrenzt. Der Verfassungsvertrag muß umgesetzt werden und bei der Umsetzung spielen die Nationalstaaten von der Ämterbesetzung über die freiwillige Zusammenarbeit bis hin zur Interpretation der Intentionen der EU-Verfassung eine zentrale Rolle. Der Wille zur Gemeinsamkeit in einem erweiterten Europa ist aus nationalstaatlicher Sicht so lange eine taktische Größe, solange er nicht vom Willen der Völker der Mitgliedstaaten untermauert ist. Daß dies heute der Fall ist, davon geht Artikel 1 des Verfassungsvertrages allerdings bereits aus. Die Reichweite des Souveränitätstransfers von der nationalen zur europäischen Ebene hängt entscheidend von der Annäherung der Ziele und Ergebnisse der informellen Koordination der Nationalstaaten auf der einen Seite und der Resultate der europäischen Kooperation in den EU-Institutionen auf der anderen Seite ab.

Eng verbunden mit der Frage des Souveränitätstransfers ist die Frage nach dem Souverän. Daß es der europäischen Integration am Staatsvolk fehlt, ist von juristischer Seite immer wieder betont worden. Es sind die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union Kompetenzen übertragen. Die Frage stellte sich im Zusammenhang der Beratungen des Verfassungsvertrages, ob es genügt, die Völker Europas nur hier durch innerstaatliche demokratische Entscheidungsprozesse zu beteiligen oder ob bei der Ausübung der übertragenen Souveränitätsrechte auf europäischer Ebene die nationalen Parlamente weiter mitsprechen sollten. Überlegungen wurden beispielsweise angestellt, dem Europaparlament eine Zweite Kammer mit Vertretern der nationalen Parlamentarier zu geben. In erster Linie wurde dieser Zweiten Kammer die Aufgabe der Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips, also des Vermeidens einer unangemessenen Souveränitätsausweitung durch europäische Institutionen, zugeschrieben. Dies ist jetzt, wie erwähnt, in der Verfassung ohne die vorgeschlagene institutionelle Erweiterung des Europaparlaments mit Hilfe des „Frühwarnsystems“ geregelt. Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger geschieht weiterhin in doppelter Weise, zum einen durch die Mitgliedstaaten im Europäischen Rat bzw. im Ministerrat und zum anderen im Europäischen Parlament. Letztere beiden Institutionen üben gemeinsam die Gesetzgebungsfunktion aus.

These 5:

Aufgrund der Besonderheiten der Staatlichkeit der EU müssen Souveränitätsfragen in der EU-Verfassung von der Frage nach dem Staatsvolk, also dem Souverän, bzw. von der Einbindung der europäischen Völker in den Entscheidungsprozeß der EU abgekoppelt werden. Die Souveränitätsübertragung geschieht heute nach Effizienzüberlegungen der nationalen Exekutiven, die durch ihre parlamentarischen Mehrheiten für deren Legitimierung im nationalen Rahmen sorgen. Eine ex post-Beteiligung der nationalen Legislativen, bei der Ausgestaltung übertragener Souveränitätsrechte sieht der Verfassungsvertrag nicht vor. Gestalten sollen das Europaparlament in Zusammenarbeit mit den Vertretern der nationalen Exekutiven im Rat. Die Wahl oder Abwahl dieser Gesetzgeber durch die nationalen Völker ist nicht koordiniert und vollzieht sich bisher selbst bei Europawahlen noch nach der Logik nationaler Problemhaushalte und nicht europäischer. Der Souverän schaut bei Wahlen nicht nach Europa. Um so interessanter wird es werden, wenn die Politik bei den anstehenden Verfassungsreferenden erklären muß, warum und wie nachhaltig der Souverän nach Europa schauen sollte, und wie konkret der vom Souverän abverlangte Legitimationsakt und seine Folgen das jeweilige nationale politische System und hierbei nicht zuletzt dessen Souveränität betreffen.

Sektion 2

Die Frage nach der Legitimität

Arthur Benz: Legitimität in der europäischen Mehrebenenordnung

1.

Wenn wir heute die Frage der Legitimität eines politischen Systems stellen, so meinen wir nicht Legitimität als solche, sondern demokratische Legitimität. Gefragt ist damit nach den Gründen für die Anerkennung einer politischen Ordnung und politischer Entscheidungen, die darauf beruht, dass die ihr unterworfenen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit besitzen, nach freiem Willen ihre Zustimmung oder Ablehnung zu äußern und in Verfahren zur Geltung zu bringen. Die Frage der demokratischen Legitimität verweist somit auf die Beziehung zwischen den Herrschenden und den der Herrschaft Unterworfenen, den Regierenden und den Regierten.

Ein solcher Begriff von demokratischer Legitimität entspricht dem modernen Verständnis von Demokratie. Anders als der Demokratiebegriff der Antike, der die unmittelbare Selbstbestimmung des Volkes verlangt, geht die Demokratietheorie seit dem späten 18. Jahrhundert von einer Differenzierung zwischen *demos* und *kratein* aus, also zwischen dem Volk, das grundsätzlich über die Souveränität verfügt, und den Regierenden, die für das Volk handeln.

Diese Differenzierung wirft nun aber zwei fundamentale Fragen auf: Erstens musste geklärt werden, was einen „*demos*“ ausmacht und wie dieser seinen Willen bildet und äußert. Zweitens stellte sich das Problem, wie gewährleistet werden kann, dass die Repräsentanten den wie immer formulierten Willen des Volkes verwirklichen, so dass ihre Macht und ihre Entscheidungen auf Zustimmung treffen können.

Wenn man diese beiden Hauptprobleme einer demokratischen Herrschaftsordnung in den Blick nimmt, dann fallen zwei wesentliche Besonderheiten der Europäischen Union ins Auge:

Was wir in Europa beobachten, ist der Versuch, ein politisches System nach Regeln der Demokratie zu organisieren, ohne dass diese Bemühungen durch den Anspruch der Europäer angetrieben würden, ein Volk zu bilden. Einheitsbestrebungen in späteren Bundesstaaten wie der Schweiz, den USA, in Italien oder Deutschland stützten sich auf die Tatsache oder die Behauptung, dass eine politische Nation sich ihren Staat schaffe. In Europa wird selbst im Prozess der Konstituierung eines Verfassungsvertrags nicht behauptet, es gäbe so etwas wie ein europäisches Volk, vielmehr wird die „Einheit in Vielfalt“ im Entwurf des Vertrags für eine Verfassung der EU selbst nachdrücklich betont.

Man könnte nun angesichts dieser Tatsachen die Debatte über eine demokratische Verfassung Europas mit dem Argument beenden: Wenn es keinen „*demos*“ in Europa gibt, dann gibt es auch keine demokratische Verfassung. Gegen diese These sprechen zwei gewichtige Argumente: Zum einen lehrt die Geschichte der modernen Demokratie, dass deren gesellschaftlichen Grundlagen in der Regel erst in der Praxis demokratischer Institutionen entstehen, diese also insoweit ihre eigenen Bedingungen in einem gesellschaftlichen Lernprozess selbst erzeugen. Wir können daher davon ausgehen, dass eine funktionsfähige europäische Politik in dem Maße, in dem sie gesellschaftliche Probleme löst, zu einer Verdichtung von europäischer Öffentlichkeit, einer europäischen „Identität“ der Bürgerinnen und Bürger und zivilgesellschaftlichen Strukturen auf der europäischen Ebene führen wird, so dass auf europäischer wie auf nationaler und regionaler Ebene Mindestbedingungen der politischen Integration vorhanden sind. Zum anderen können auch in einer sozio-kulturell differenzierten Gesellschaft demokratische Institutionen funktionieren, sofern diese besondere Regeln der Machtverteilung und der Machtausübung verwirklichen.

Die zweite Besonderheit der Demokratisierung der EU liegt in der Tatsache, dass die Institutionalisierung einer demokratischen Herrschaftsordnung pragmatisch erfolgte und ohne eine Idee darüber, wie das demokratische System aussehen sollte. Zwar formulierten die europäischen Föderalisten schon frühzeitig Vorstellungen über einen europäischen Bundesstaat. Faktisch folgte die europäische Integration aber funktionalen Erfordernissen des gemeinsamen Marktes, die nach und nach zu einer immer weiteren Expansion von Kompetenzen der EU-Organe führte. Bei der Entwicklung der europäischen Institutionen konkurrierten verschiedene nationale Konzepte und Interessen. So entstand eine eigentümliche Mischverfassung, die nun schwer zu ändern ist.

Ob diesen institutionellen Bedingungen der europäischen Politik den Anforderungen eines vertikal differenzierten „*demos*“ gerecht werden, darüber gehen die Meinungen in Wissenschaft und Praxis auseinander. Ich will im Folgenden zeigen, dass demokratische Legitimität in der EU sich aus dem Zusammenwirken von europäischen und nationalen Prozessen speist, dass die Verfassung der EU also grundsätzliche der gesellschaftlichen Basis der europäischen Demokratie entspricht. Der Mehrebenencharakter des politischen Systems verursacht allerdings spezifische Schwierigkeiten, die die Legitimität gefährden können. Ich werde mich also auf die zweite Grundfrage der Demokratietheorie konzentrieren und untersuchen, wie in der eigentümlichen dualen Verfassungsstruktur der EU die Beziehungen zwischen Repräsentanten und Repräsentierten hergestellt werden kann.

2.

Eine politische Ordnung sichert dann demokratische Legitimität, wenn sie folgende Anforderungen erfüllt

1. Demokratische Institutionen müssen responsive Herrschaft etablieren. Gemeint ist damit, dass die Machtausübung der Repräsentanten nicht deren privaten Interessen dient, sondern der Verwirklichung des Gemeinwohls einer Bürgerschaft. Dabei muss man in praktischer Hinsicht unterstellen, dass das Gemeinwohl nicht vom demos selbst erzeugt wird, vielmehr die Repräsentanten des Volkes Politikangebote unterbreiten, auf die die Bürgerschaft mit Zustimmung oder Ablehnung reagieren kann. Responsive Herrschaft bedeute also, dass die Inhaber von Ämtern für ihre Entscheidungen gegenüber dem Volk Rechenschaft geben müssen und dadurch veranlasst werden, für das Volk zu handeln. Voraussetzung dafür ist, dass Verantwortlichkeit in transparenten Verfahren identifizierbar ist.

2. Institutionen einer Demokratie müssen effektives Regieren ermöglichen, so dass gesellschaftliche Probleme gelöst und die für das Gemeinwohl erforderlichen Maßnahmen verwirklicht werden.

3. In einem politischen Mehrebenensystem ist ein weiteres Kriterium relevant. In ihm dürfen Institutionen einen integrierten demos nicht voraussetzen, sondern müssen auf Integration hinwirken, ohne diese als Endziel anzusteuern. Sie dürfen also weder zu viel noch zu wenig an gesellschaftlicher Integration verlangen. Verlangen sie zu wenig, können sie den evolutionären Prozess der Verdichtung von Öffentlichkeit, Identität und zivilgesellschaftlichen Strukturen nicht befördern. Verlangen sie zu viel, dann können Widerstände von Nationen oder Regionen dauerhaften Blockaden der Integration erzeugen oder gar Spaltungen des politischen Systems hervorrufen.

Die bestehende Institutionenordnung der Europäischen Union, wie sie auch im Verfassungsvertrag bestätigt wird, beruht im Kern auf einem Modell der dualen Repräsentation. Dies trägt der Tatsache der vertikalen Differenzierung des demos in die europäische Bürgerschaft und in die nationalen Bürgerschaften Rechnung. Erstere ist im Europäischen Parlament repräsentiert, letztere im Ministerrat durch die Mitglieder der nationalen Regierungen, die ihrerseits den nationalen Parla- mente verantwortlich sind.

In der Entwicklung der europäischen Institutionenordnung konnte man zunächst einen Prozess der Stärkung des europäischen Parlaments und damit der europäischen Repräsentation beobachten, zuerst durch die Einführung der Direktwahl des Parlaments, dann durch die schrittweise Erweiterung der Mitwirkungsrechte des Parlaments in der euro-

päischen Gesetzgebung. Entsprechend haben sich auch europäische Parteien formiert. Aus den schwachen Vereinigungen nationaler Parteien hat sich inzwischen schon fast so etwas wie ein europäisches Parteiensystem gebildet.

Seit Mitte der 1990er Jahren gibt es Bemühungen um eine Verbesserung der nationalen Repräsentationsstrukturen, indem die Rolle der nationalen Parlamente aufgewertet wurde. Bedauerlicherweise finden sich entsprechende Normen nicht in den Verträgen und auch nicht im Entwurf des Verfassungsvertrags, sondern nur in Protokollerklärungen. Gleichwohl kann man durchaus von einem doppelten Parlamentarisierungsprozess sprechen, der dem Modell der dualen Repräsentation folgt, gleichzeitig aber auch die gesellschaftliche Integration Europas voranbringen könnte.

Die bestehenden Institutionen sichern allerdings die Responsivität der europäischen Politik nicht in ausreichender Weise. Die europäischen Parlamentarier und die Parteien sind kaum in einen öffentlichen Prozess der Willensbildung eingebunden und die Rückkopplung mit der Wählerschaft ist relativ schwach. Europawahlen sind nach wie vor „second order elections“, also gleichsam Testwahlen für die nationalen Regierungen, und haben wenig Bezug zu genuinen europäischen Themen. Die Bindung der Regierungsvertreter im Ministerrat an die Willensbildung und Kontrolle durch nationale Parlamente lässt ebenfalls zu wünschen übrig, weil – so jedenfalls wird kritisiert – Parlamentarier unzureichende Kontrollrechte besitzen, über unzureichende Informationen verfügen und oft auch wenig Interesse an europäischer Politik haben.

Die Berechtigung dieser gängigen Kritik am Demokratiedefizit der EU will ich nicht bestreiten. Man sollte dabei aber bedenken, dass auch die etablierten demokratischen Regierungssysteme der Nationalstaaten im Hinblick auf die Responsivität und Verantwortlichkeit ihre Defizite aufweisen. Entscheidender scheint mir zu sein, dass die doppelte Aufwertung der Parlamente auf der nationalen und europäischen Ebene die Effektivität des politischen Systems bedroht, und die Art und Weise, wie mit dieser Gefahr der Selbstblockierung des politischen Systems umgegangen wird, wiederum die Verwirklichung von Verantwortlichkeit der Repräsentanten erschwert.

Das europäische Parlament hat in mehreren Reformschritten immer mehr an Macht in der europäischen Gesetzgebung gewonnen, die Tendenz geht dahin, es neben dem Ministerrat zu einem gleichberechtigten Organ der Gesetzgebung zu machen. Wie in jedem Zwei-Kammer-System soll dies einfache Mehrheitsentscheidungen verhindern, die in einer fragmentierten politischen Gesellschaft nicht legitim sind. Aber mit der Ausdehnung der Mitentscheidungsrechte des EP steigen auch die Blockadegefahren. Anders als im deutschen Bundesstaat gibt es weder im Rat noch im EP Koalitions-

strukturen, die durch parteipolitische Gliederung oder durch nationale Gruppenbildung entstehen könnten. Vielmehr bilden sich nicht nur im Ministerrat, sondern auch im EP Mehrheiten durch Verhandlungen über einzelne Angelegenheiten. Beide Kammern können damit die jeweiligen Entscheidungen der anderen nicht prognostizieren, und dies macht eine Koordination der Entscheidungen schwierig.

Dennoch erweist sich die EU zumindest in Politikfeldern, in denen keine fundamentalen Interessendivergenzen zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, als erstaunlich effektiv, weshalb die Institutionen nicht für Blockaden verantwortlich gemacht werden können. In der Tat bieten ergänzende Verfahrensregeln und die politische Praxis Auswege aus der Blockadegefahr, die in der europäischen Zwei-Kammer-Legislative eigentlich angelegt sind. Dazu gehören:

- die Entscheidungsvorbereitung durch die Kommission und ihre Expertengremien,
- die informelle Koordination zwischen den Institutionen,
- die Chance, dass Probleme des Binnenmarkts, wenn sie nicht durch Richtlinien und Verordnungen gelöst werden, durch den EUGH entschieden werden;
- die Möglichkeit, in die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Staaten auszuweichen.

All diese Auswege reduzieren aber die demokratische Repräsentation, da sie entweder die Macht nicht-demokratischer Institutionen erhöhen oder die Transparenz der Verfahren reduzieren.

Ähnliches gilt für die Rolle der nationalen Parlamente in der EU. Wenn diese ihre Vertreter im Ministerrat mit einem inhaltlich definierten Verhandlungsmandat beauftragen, dann sinken deren Verhandlungsspielräume und die Wahrscheinlichkeit einer Einigung im Ministerrat. Und je mehr Parlamente die Europapolitik ihrer Regierung kontrollieren, desto mehr wird dieses veranlasst, nationale Interessen in harten Verhandlungen zu verfolgen. Wiederum liegt also eine Struktur vor, die anfällig für Blockaden ist und effektives Regieren nicht gewährleisten kann.

Auch in diesem Fall ist ein Ausweg aus dem Dilemma der Übergang zu informeller Kommunikation zwischen der Regierung und den zuständigen Parlamentsausschüssen, die in vielen nationalen Regierungssystemen festzustellen ist. Am wenigsten scheint die Funktionsweise der demokratischen Repräsentation in den nationalen Parlamenten bei einem Verfahren beeinträchtigt zu sein, das im britischen Unterhaus praktiziert wird. Hier kontrollierte Ausschüsse die Europapolitik der Regierung, sie konzentrieren sich aber auf eine Kontrolle der Regeleinhaltung und der Ergebnisse, und das Kontroll-

verfahren findet in öffentlichen Sitzungen statt. Allerdings kann sich die britische Regierung während ihrer Amtsperiode auch auf eine loyale Mehrheitsfraktion verlassen. Die öffentliche Kritik der Opposition gehört hier ohnehin zum System, während die Mehrheit der Regierung große Verhandlungsspielräume gewährt.

Die Institutionen der europäischen Demokratie sind also auf das Ziel eines national und regional differenzierten, aber auch europaweit existierenden „demos“ hin angelegt. Aber im Hinblick auf beide Säulen der dualen Repräsentation in der EU müssen wir strukturelle Probleme konstatieren. Diese haben in der Vergangenheit den Fortschritt der Integration nicht beeinträchtigt, weil das europäische Regierungssystem sich als handlungsfähig erwies. Allerdings trugen sie auch nicht dazu bei, die Integration zwischen den europäischen Völkern zu verstärken und die Entwicklungsdynamik in Richtung eines europäischen demos voranzubringen. Und auf nationaler Ebene haben sie die Wahrnehmung eines Demokratiedefizits verstärkt, weshalb die Zustimmung zur europäischen Integration gesunken ist.

3.

Grundsätzlich bieten sich zwei Wege, die europäische Demokratie aus diesem Dilemma zu bringen. Man kann nach Institutionen suchen, deren demokratische Qualität höher ist als die der bestehenden. Oder man muss den Integrationsprozess aufhalten, um die minimale Basis an öffentlicher Kommunikation, Identität und zivilgesellschaftlichen Aktivitäten nicht weiter zu gefährden.

Was die Demokratisierung der Institutionenordnung angeht, so gibt es darüber eine breite Debatte über eine Fülle von Vorschlägen, auf die ich nicht im Detail eingehen kann. Weitreichende Reformideen sind allerdings meistens nicht überzeugend, zumal dann, wenn schlicht Modelle aus Nationalstaaten übertragen werden wie etwa die parlamentarische Demokratie oder das präsidentielle Regierungssystem. Auch direktdemokratische Verfahren setzen ein hohes Maß an gesellschaftlicher Integration und zivilgesellschaftliche Strukturen voraus, die nicht vorhanden sind.

Der Verfassungsvertrag nennt zwei weitere Formen der Demokratie. In dem Titel VI, der das demokratische Leben in der Union regeln soll, wird neben der parlamentarischen Demokratie auch die partizipative Demokratie genannt, und schließlich wird die Rolle der Verbände und der Sozialpartnerschaft erwähnt, die auf ein Konzept von Verhandlungsdemokratie verweist. Der Grundsatz der partizipativen Demokratie verweist auf die Rolle der Zivilgesellschaft und zielt auf Beteiligung von Verbänden, Anhörungsrechte der Betroffenen und Möglichkeiten, durch eine Volksinitiative Rechtsakte

der Union zu initiieren. Welche Wirkung diese Regelung, wenn denn der Verfassungsvertrag in Kraft treten sollte, haben wird, ist offen. Angesichts der schwachen Ausprägung der Zivilgesellschaft in Europa sollte man seine Bedeutung nicht überschätzen, wengleich auch eine symbolische Wirkung durchaus relevant sein kann.

Interessanter ist der Hinweis auf die Sozialpartnerschaft, also das Element einer korporatistischen Verhandlungsdemokratie, weil hier bereits Ansätze bestehen. Die Union hat viele Ausschüsse etabliert, in denen Experten und Vertreter von Interessengruppen an der Entscheidungsvorbereitung oder an der Implementation von Entscheidungen mitwirken. Der demokratische Gehalt dieser Gremien ist in der Politikwissenschaft umstritten. Sehen die einen darin Foren für diskursive Willensbildung zwischen den Amtsträgern in der EU und der Gesellschaft, weisen andere auf die Selektivität der Vertretung von gesellschaftlichen Interessen, auf die Dominanz von Experten und auf die Intransparenz von Verfahren hin. Gleichwohl könnte hier ein Strukturmuster der europäischen Demokratie vorhanden sein, das auf sektorale Teilöffentlichkeiten zielt und eher als der Grundsatz der partizipativen Demokratie die Evolution einer europäischen Zivilgesellschaft vorantreiben kann.

Entscheidender scheint mir eine schrittweise Verbesserung der europäischen Institutionen und der nationalen Repräsentationsstrukturen in der EU zu sein. Auch hier bringt der Verfassungsvertrag bescheidene Fortschritte: Wenn die europäische Gesetzgebung nach einem einfacheren und durchschaubareren Verfahren durchgeführt wird, wenn der Ministerrat künftig öffentlich tagt, wenn nationale Parlamente ebenfalls Öffentlichkeit herstellen und damit zur Willensbildung über europäische Angelegenheiten beitragen, wenn die Kommission dem Europäischen Parlament gegenüber verantwortlich wird, und wenn die Verbändebeteiligung nach Regel der Gleichbehandlung und Transparenz geschieht, wäre viel gewonnen.

Diese inkrementellen Fortentwicklung muss aber mit einer Begrenzung der Aufgabenübertragung an die Europäische Union verbunden werden. Fritz W. Scharpf hat zu Recht davor gewarnt, der EU weitere Kompetenzen in Aufgabenfeldern zu übertragen, die umverteilende Wirkungen haben. Würden, so Scharpf, „die europäischen Kompetenzen über den bisherigen Bestand konsentierter Aufgaben hinaus in den Bereich der kontroversen Politik erweitert, und könnten dann durch den Abbau von Vetopositionen auch tatsächlich kontroverse Fragen mit Mehrheit entschieden werden, so würde die schwache Legitimationsbasis der europäischen Politik überlastet“. Im Hinblick auf die Machtbegrenzung der EU ist entscheidend, ein effektives Verfahren der Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente zu verwirklichen.

Dabei aber muss man auf Dauer nicht stehen bleiben. Man muss Demokratie in der EU als ein Lernprozess verstehen, der in der Gesellschaft wie in der Verfassungspolitik ablaufen muss: Bürgerinnen und Bürger müssen lernen, dass die europäischen Nationen nicht mehr isoliert nebeneinander existieren können, sondern vielfältig miteinander verflochten sind, und dass es deswegen eines gemeinsamen politischen Systems bedarf. Die Verfassungspolitik, die auf demokratische Institutionen des europäischen Politischen Systems zielt, darf nicht als mit der Ratifikation des Verfassungsvertrags oder deren Scheitern als abgeschlossen betrachtet werden, vielmehr handelt es sich dabei nur um ein wichtiges Projekt, das nicht mehr, aber auch nicht weniger als ein Schritt im Demokratisierungsprozess der EU darstellt. Die Frage der demokratischen Legitimität der EU lässt sich also nicht nur nach der Bewertung des Status quo beantworten, vielmehr ist auch die Entwicklungsdynamik des europäischen Mehrebenensystems zu berücksichtigen.

Sektion 3:

Auf der Suche nach Identität

Thomas Diez: Europäische Identität und europäische Verfassung

Das Verhältnis zwischen Identität und Verfassung wird in der Literatur nicht einheitlich bewertet. Folgende Positionen lassen sich unterscheiden: (1) die Verfassung ist Ausdruck von Identität (primordialistische Sichtweise); (2) die Verfassung setzt Identität voraus (abgeschwächt primordialistische Sichtweise); (3) die Verfassung überbrückt Identitätsgegensätze (konsensdemokratische Sichtweise); (4) die Verfassung schafft Identität (konstruktivistische Sichtweise); (5) die Verfassung dient als formaler Identifikationspunkt (verfassungspatriotistische Sichtweise).

Diese fünf Positionen operieren auf der Grundlage unterschiedlicher Identitätsbegriffe. Tatsächlich ist keine der Sichtweisen vorbehaltlos auf die europäische Verfassung anwendbar. Der Zusammenhang zwischen Verfassung und Identität ist kein Automatismus, sondern hängt von konkreten politischen Praktiken und dem jeweiligen historischen Kontext ab. Am ehesten ließe sich (3) anstreben, was zu (5) führen könnte.

(1) Verfassung als Ausdruck von Identität (primordialistische Sichtweise)

- Setzt Annahme einer bereits existierenden europäischen Identität voraus: nicht empirisch, sondern ontologisch, insofern nicht überprüfbar. Primordialistischer Nationenbegriff jedoch diskreditiert und stößt bzgl. Europa auf besondere Probleme. Daher „kulturelles, religiöses und humanistisches Erbe“ ebenso wie „schmerzliche Erfahrungen“ („past as other“), „künftige Generationen“, „nationale Identität und Geschichte“, „alte Gegensätze zu überwinden“.
- Jedoch: „in Vielfalt geeint“ spiegelt sich im Mehrebenensystem der gegenwärtigen wie einer künftigen Verfassung. Andererseits beteiligt sich diese Feststellung bereits wieder an der Konstruktion einer spezifischen europäischen Identität.
- Reduziert auf „Kern“ von Identität: gemeinsame „humanistische“ Werte: „die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit“. Im Gegensatz zu losem Bezug auf „europäische Identität“ ist Wertebezug Standard über politische Konfliktlinien hinweg.

- Auch dies nicht unproblematisch: Widersprüchlichkeiten im Wertebezug (insbes. Rationalität) etwa im Vergleich Buttiglione/Türkei. Dies zeigt, dass obgleich der Wertebezug in einen bereits existierenden Diskurs eingebunden ist, er zugleich in spezifischen politischen Kontexten bestimmte Wertvorstellungen einschreibt.

(2) Identität als Voraussetzung von Verfassung (abgeschwächt primordialistische Sichtweise)

- Geht davon aus, dass Verfassung eines *demos* bedarf, um zu funktionieren (etwa Kielmansegg). Überlappt mit (1), jedoch nicht zwingend als Ausdruck von Identität – kann auch mehr Frage von Machbarkeit sein; extrapoliert aber: „können nicht miteinander leben“; insofern auch primordialistisch.
- Stößt demnach auf dieselben Probleme wie (1) hinsichtlich der problematischen Voraussetzung von nationaler (europäischer) Identität.

(3) Verfassung als Überbrückung von Identitätsgegensätzen (konsensdemokratische Sichtweise)

- Lijpharts Original (consociational) besser: miteinander mehrerer Gesellschaften; insofern Gegenentwurf zu (2), aber auch nicht zwingend primordialistisch definierte Identitäten der Gesellschaften.
- Gegenwärtige Verfassung ist „consociational“. Mehrebenensystem oder „Netzwerkregieren“ kann sogar als Fortentwicklung von Konsensdemokratie angesehen werden – vgl. etwa Jörges/Neyer zu Deliberation in Komitees.
- Hier schafft Verfassung nicht notwendigerweise neue einheitliche Identität. Funktionstüchtigkeit beruht aber dennoch auf Bereitschaft zum Miteinander und schließt Zusammengehörigkeit daher ein, daher Probleme wenn nur zwei Partner: Zypern gibt Beispiel, zeigt aber auch wie europäischer Kontext Konsensdemokratie verändert (Dispersion von Entscheidungen als Dispersion von Konflikten) – ebenso wie die Abhängigkeit von konkreter Politik (insbesondere soweit Veto gegeben).

(4) Verfassung als identitätsschaffend (konstruktivistische Sichtweise)

- „Popularistische Version“ von Benedict Anderson („imagined communities“) – Verfassung als Teil der „Vorstellung einer europäischen Nation“. Nicht mehr primordialistisch – Sozialisierung im Sinne von „Europäisierung“
- Jedoch I: Langzeitprojekt – Verweis Deutschland.
- Jedoch II: In Formation von Nationen größere Hierarchie, Gewaltmittel – Verweis Standardisierung von Sprache; „Europäisierung“ im Kandidatenfall (aber auch hier Gefahr von Gegenbewegung: Polen, Türkei).
- Jedoch III: Eingebettet in weiteren Diskurs (Museen, Landkarten, Geschichtsbücher) – kaum gleichwertiger Prozess; im Gegenteil, weiter starke Gegenbewegung – Verweis Großbritannien.
- Jedoch IV: Eingebettet in spezifischen historischen Kontext (insbes. Printmedien). Moderne Technologie differenzierter – Verweis etwa Fernsehen, auch Zeitungen GB – „Europub“ Projekt.
- Wenn daher überhaupt identitätsschaffend, nur gegen große Widerstände; vermutlich in unterschiedlicher „Dichte“; nur über langen Zeitraum hinweg; und in viel größerer Komplexität als moderner Nationalstaat.

(5) Verfassung als formaler Identifikationspunkt (verfassungspatriotistische Sichtweise)

- Habermasianische Identität der alten Bundesrepublik. Identifikation mit Verfahren, aber letztlich auch mit Werten, die diese Verfahren inkorporieren / zum Ausdruck bringen – verweist auf Grundsatzproblematik, inwiefern Verfahren „neutral“ sein können oder immer schon Macht in sich bergen.
- Stößt freilich auf Problem ganz unterschiedlicher Verfahrenstraditionen, die Identifikation mit neuen Verfahren ohne fundamentalen Zusammenbruch des gegenwärtigen Zustands („Stunde null“!) erschweren.
- Poststrukturalistische Wendung: Identifikation mit „leerem Symbol“: gerade unterschiedliche Interpretierbarkeit von Normen in Verfassung schafft Identifikation (Bonacker/Brodock). Tatsächlich „Trick“ der europäischen Integration bislang – Wæver: nicht Vereinheitlichung verschiedener Europavorstellungen, sondern Kompatibilität (Anschlußfähigkeit, Übersetzbarkeit).

- Hier allerdings Gratwanderung: Konkretisierung in Verfassungstext engt Interpretationsspielraum ein; insofern wäre Verfassung kontraproduktiv.

Schlussfolgerungen

1. Der gegenwärtige Verfassungsentwurf ist schwerlich Ausdruck einer gegebenen europäischen Identität, aber er fügt sich in einen bestehenden Diskurs ein, in diesem er bestimmte Tendenzen bestärkt, andere versucht abzuschwächen. Der Entwurf ist damit am ehesten zu verstehen als Teil einer „Artikulation“ im Sinne von Laclau und Mouffe; als Versuch also, eine spezifische Verknüpfung von gesellschaftlichen Konstruktionen zu stabilisieren.
2. Aufgrund des spezifischen historischen Kontexts ist dieser Stabilisierungsversuch jedoch großen Widerständen ausgesetzt. Die Chancen, dass dadurch zumindest kurzfristig eine positive europäische Identität konstruiert werden könnte, sind daher eher gering. Die Grundsatzprobleme, die sich der Verfassungsentwurf ausgesetzt sieht, sind keineswegs auf Europa als Ganzes begrenzt, sondern finden sich auch in einzelnen Mitgliedsstaaten.
3. Ob und inwieweit dieser Versuch gelingt, hängt davon ab, inwieweit eine Verfassung Teil weiterreichender identitätsstiftender Praktiken wird (etwa auch im Bezug auf die über Europa hinaus gerichtete „normative Macht“ der EU), und inwieweit sie unterschiedliche Interpretationen zuläßt.
4. Möglicherweise ist die Idee einer Verfassung als Verfahren des Konfliktausgleichs im konsensdemokratischen Sinne am ehesten fruchtbringend. Die Ausübung der Verfahren könnte über Sozialisierungsprozesse am Ende zu einer Identifikation mit diesen Verfahren führen.
5. Der Streit über gemeinsame Verfahren (und auch Werte) ist im übrigen nicht notwendigerweise hinderlich bei der „Suche nach einer europäischen Identität“. Im Gegenteil schafft er einen gemeinsamen Diskurszusammenhang, der an sich identitätsstiftend wirken kann. In der Tat wäre gerade die kontinuierliche Kritik an den in der Verfassung festgeschriebenen Werten und Verfahren eine notwendige Korrektur zu einer das europäische „Selbst“ nicht mehr reflektierenden Hybris. Wer allerdings eine „starke“ europäische Identität anstrebt, kann solche Selbstreflexion nicht brauchen.